



KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!



**StädteRegion
Aachen**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Kreises Düren und der Städteregion Aachen zur Genehmigung, den Hauptsee der Rurtalsperre mit Motorbooten zu befahren vom 21.03.2017

Aufgrund des § 19 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), erlassen der Kreis Düren und die Städteregion Aachen folgende

Allgemeinverfügung:

I. Genehmigung

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird das Befahren der Rurtalsperre mit motorbetriebenen Booten wie folgt wasserrechtlich genehmigt:

1. Der WVER, die DLRG, der Katastrophenschutz, die Polizei und die Feuerwehr dürfen zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Boote mit Verbrennungsmotoren einsetzen.
2. Die zugelassene Segelschule und die der Gemeinschaft Sportvereine Rursee e.V. angehörigen Wassersportvereine dürfen bei Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest „Rursee in Flammen“, Fronleichnamsprozession und Ähnlichem) und im Arbeitseinsatz Boote mit Verbrennungsmotoren einsetzen.
3. Segelboote dürfen Verbrennungsmotoren nur bei Windstille einsetzen, wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist oder wenn die Boote insbesondere nach bzw. vor dem Slippen oder Kranen manövrierunfähig sind.
4. Der Einsatz von Segel-, Ruder-, Tret-, und Angelbooten mit Elektromotoren wird unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:
 - Es dürfen bei Booten bis 5m Länge nur Elektromotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 Watt verwendet werden. Für Boote über 5 m Länge sind Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3.680 Watt gestattet.

- Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetztem Elektrolyt (Vlies- oder Gelbatterien) genutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z.B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet. Batterien und Solarmodule müssen fest im bzw. auf dem Boot befestigt werden, so dass sie beim möglichen Kentern des Bootes nicht verloren gehen können.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Genehmigung gilt für den im Kreis Düren und der Städteregion Aachen gelegenen Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel zwischen dem Vordamm Paulushof bei Rurberg und dem Hauptdamm bei Heimbach. Die Genehmigung gilt nicht für den Obersee.

III. Befristung

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2022.

IV. Nebenbestimmungen

1. Die Nutzungsregelungen des Wasserverbandes Eifel-Rur für die Stauanlagen Rurtalsperre Schwammenauel sind zu beachten.
2. Eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h darf außer bei Fahrten im Rettungs- und Sicherungseinsatz sowie bei Dienstfahrten nicht überschritten werden.
3. Die Boote müssen sich in einem gewarteten, einwandfreien Zustand befinden und dürfen keine wassergefährdenden Stoffe abgeben.
4. Der Bootsführer muss einen Berechtigungsschein zum Fahren des Bootes (Bootsführerschein) sowie einen Berechtigungsschein für das Befahren des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel (Plakette) mit sich führen.
5. Bei der Benutzung sowie einer evtl. Reinigung der Boote dürfen das Gewässer und das Ufer nicht verschmutzt werden.
6. Durch den Betrieb der Boote dürfen keine Schmutz- und Trübstoffe in das Gewässer gelangen.
7. Eine Gefährdung, Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Seenutzer und Erholung Suchender ist zu vermeiden.
8. Die Regelungen der Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form

erhoben werden.

Für den Fall der elektronischen Klageerhebung nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG– vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) in der jeweils geltenden Fassung muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr.3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Düren, den 21.03.2017

Kreisverwaltung Düren
Der Landrat

Spelthahn

Aachen, den 13.03.2017

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat

Etschenberg